

27. Auslegung eines Strafver sprechens.

III. Civilsenat. Urtheil v. 25. Februar 1890 i. S. S. (Bekl.) w. U. (Kl.)
Rep. III. 317/89.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

. . . „Das angefochtene Urteil mußte aufgehoben werden, weil das Berufungsgericht bei Auslegung des §. 6 des Gesellschaftsvertrages gegen Interpretationsgrundsätze verstoßen hat.

Der erwähnte §. 6 lautet:

„Wenn einer der Kontrahenten freiwillig austritt, so darf derselbe bei einer zu Gunsten des anderen Kontrahenten verfallenden Konventionalstrafe von 5000 *M* innerhalb zehn Jahren in der Provinz Hannover und im übrigen in einem Umkreise von 50 km um die Stadt Hannover ein gleiches oder ähnliches Geschäft nicht betreiben oder an einem solchen sich in keiner Weise beteiligen.“

Das Berufungsgericht nimmt an, daß dem austretenden Gesellschafter damit zunächst der Betrieb eines derartigen Handelsgeschäftes im Sinne der Artt. 16, 22—24, 41 H.G.B., also eine Handelsniederlassung in dem bezeichneten Bezirke, oder die Beteiligung an einem solchen untersagt ist. Insoweit ist dem Berufungsgerichte beizutreten. Hätte der Beklagte in dem geschützten Bezirke eine Handelsniederlassung — wenn auch nur in der Form einer Zweigniederlassung — begründet, so würde damit unbedenklich die im §. 6 des Vertrages festgesetzte Konventionalstrafe verwirkt sein. Daß aber der Beklagte in dem fraglichen Bezirke ein Handelsgeschäft in diesem Sinne betrieben habe, bezeichnet das Berufungsgericht als nicht erwiesen.

Das Berufungsgericht nimmt aber weiter an, es ergebe der ersichtliche Zweck des §. 6, daß der darin gemeinte Betrieb eines gleichen oder ähnlichen Geschäftes nicht auf eine Handelsniederlassung in dem fraglichen Bezirke beschränkt werden könne. Wenngleich anzuerkennen sei, daß der §. 6 dem Beklagten nicht verbiete, ein einzelnes Handelsgeschäft der fraglichen Art in dem geschützten Bezirke anzubahnen, abzuschließen oder auszuführen, so sei doch der verbotene Geschäftsbetrieb dann als vorhanden anzunehmen,

„wenn der Beklagte in dem betreffenden Bezirke oder mit Wirkung für diesen Bezirk fortgesetzt geschäftliche Handlungen behufs Verkaufes gleicher oder ähnlicher Waren vorgenommen, gewerbsmäßig eine solche Thätigkeit entfaltet habe, welche mit der von einer Handelsniederlassung regelmäßig ausgehenden übereinstimme und dem Kläger in ähnlicher Weise Konkurrenz mache wie eine Handelsniederlassung in dem Bezirke selbst.“

Das Berufungsgericht stellt sodann auf Grund der Beweisergebnisse fest, daß der Beklagte in diesem Sinne in dem geschützten Bezirke ein Geschäft betrieben habe.

Die Revision würde daher zurückzuweisen sein, wenn das Berufungsgericht bei der Auslegung des §. 6 von richtigen Interpretationsgrundsätzen ausgegangen wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Das Berufungsgericht verstößt gegen die Interpretationsregel, daß Pönalstipulationen nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfen, und daß, wenn der Wortlaut klar ist, eine Konventionalstrafe nur dann verfallen ist, wenn eine Handlung vorgenommen ist, welche durch die Strafbestimmung bedroht ist, nicht aber auch dann, wenn eine Handlung in Frage steht, welche, wenn die Parteien daran gedacht hätten, möglicherweise auch unter Strafe gestellt wäre, aber nach dem Wortlaute der Bestimmung nicht unter dieselbe fällt.

Das Wort „Geschäft“ (oder Handelsgeschäft) hat im Verkehrsleben wie im Handelsrechte eine doppelte Bedeutung. Es wird damit bezeichnet, einmal die erkennbare Erscheinungsform der gewerbmäßigen kaufmännischen Thätigkeit,

vgl. Endemann, Handbuch des Handelsrechtes Bd. 1 §. 40, welche sich äußerlich in der Handelsniederlassung manifestiert, und sodann das Rechtsgeschäft, welches von einem Kaufmanne abgeschlossen wird. In beiden Bedeutungen wird, worauf auch vom Berufungsgerichte hingewiesen ist, das Wort auch im Handelsgesetzbuche gebraucht, in der ersten u. a. in den Artt. 16. 22—24 und 41, in der zweiten u. a. in den Artt. 4. 6. 15. 55. 272. Nach dem gemeinen Sprachgebrauche kann aber, wenn von einem Kaufmanne gesagt wird, er habe oder betreibe „sein Geschäft“ an einem bestimmten Orte, das Wort „Geschäft“ nur in der ersten Bedeutung verstanden werden. Dasselbe ist aber auch im vorliegenden Falle anzunehmen, in welchem unter Strafe verboten ist, daß der austretende Gesellschafter innerhalb des geschützten Bezirkes ein gleiches oder ähnliches Geschäft betreibe. — Die Hinweisung auf den Ort, wo ein gleiches oder ähnliches Geschäft nicht betrieben werden dürfe, gestattet, zumal bei Mitberücksichtigung der weiter unter Verbot gestellten Handlung („und an einem solchen sich in keiner Weise beteiligen“) darüber keinen Zweifel, daß unter dem „Betreiben eines gleichen oder ähnlichen Geschäftes“ der Betrieb eines Geschäftes zu verstehen ist, welches seinen Sitz in dem

geschützten Bezirke hat, und daß also nicht unter „Geschäft“ ein Geschäft in der Bedeutung von „Rechtsgeschäft“ zu verstehen ist. Das Berufungsgericht erkennt dies auch insofern selbst an, als es zugiebt, daß der Abschluß eines einzelnen und, wie man nach der Begründung annehmen darf, auch der Abschluß mehrerer einzelner Handelsgeschäfte nicht unter den §. 6 a. a. O. fällt, sondern nur ein fortgesetztes, auf den gewerbsmäßigen Verkauf gleicher oder ähnlicher Waren abzielendes Handeln, durch welches dem Kläger in ähnlicher Weise Konkurrenz gemacht werde, wie durch eine Handelsniederlassung. Eines von beiden ist aber nur möglich, entweder es ist unter dem „Betreiben eines Geschäftes“ die Errichtung einer Handelsniederlassung zu verstehen, und dann ist der Abschluß von Handelsgeschäften in dem geschützten Bezirke von einem außerhalb desselben begründeten Geschäftes aus nicht unter Strafe gestellt, oder aber man hat darunter zu verstehen, den „Abschluß von handelsrechtlichen Rechtsgeschäften“, alsdann würde auch der Abschluß eines einzelnen Handelsgeschäftes die Verwirkung der Konventionalstrafe nach sich ziehen. Da nun nach den obigen Ausführungen bei dem klaren Wortlaute des §. 6 a. a. O. nur die erstere Annahme zulässig ist, so kann das Berufungsgericht nur deshalb zu einer Verurteilung des Beklagten gelangt sein, — und daß dies thatsächlich auch der Fall ist, ergibt sich aus den Gründen, — weil die Handlungsweise des Beklagten für den Kläger die gleiche nachteilige Wirkung hat, wie wenn der Beklagte im geschützten Bezirke selbst sein Geschäft begründet hätte. Dies ist aber rechtsirrtümlich. Denn mag auch immerhin der ersichtliche und nach der Meinung des Notars, welcher den Vertrag aufgenommen hat, von ihm verfolgte Zweck der getroffenen Strafbestimmung der gewesen sein, jede Konkurrenz seitens des ausscheidenden Gesellschafters in dem geschützten Bezirke unmöglich zu machen, die Strafe ist nur verwirkt, wenn die Konkurrenz in der im Vertrage vorgesehenen Weise erfolgte. Wollte der Kläger jede Konkurrenz des Beklagten, wie immer dieselbe auch aufträte, in dem fraglichen Bezirke ausschließen, so wäre es seine Sache gewesen, dies auch im Vertrage zum Ausdruck zu bringen.“